



Auslandsaufenthalte während der Schulzeit (G9)



- 1. Schulrechtliche Bestimmungen**
 - 2. Erfahrungsberichte von
Schülerinnen und Eltern des ASG**
 - 3. Ihre Fragen**
-

§ 4 Auslandsaufenthalte

(APO – GOST)

(1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt

Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe [...] für einen Auslandsaufenthalt beurlaubt [...].

fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

§ 4 Auslandsaufenthalte

(APO – GOST)

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbiährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der

können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung [...] fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist [...]

können.

Auslandsaufenthalte

Gemäß § 43 Abs. 3 SchulG

Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt (bis zur Dauer eines Schuljahr) möglich

Antrag auf Beurlaubung bei der Schulleitung

Formular im Sekretariat

Abschlüsse G9

Ende 10	ZP 10 (landeseinheitlich, schriftliche Prüfungen in den Hauptfächern D, E, M) -> 50% der Zeugnisnote -> mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife (APO SI § 42)) + Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (APO SI § 43)
Ende EF	Versetzung
Ende Q1	Fachhochschulreife
Ende Q2	Abitur

Variante 1 (G9)

Stufe EF.1 (11.1) **½ Jahr**

- Rückkehr in Stufe EF.2 und Teilnahme am Unterricht und an den Klausuren
- anschließend Versetzung in Stufe Q1 (bei entsprechendem Notenbild)

Variante 2 (G9)

Stufe EF.2 (11.2) **½ Jahr**

- Teilnahme am Unterricht der Stufe EF.1
- anschließend Auslandsaufenthalt
- Fortsetzung der Schullaufbahn in Stufe Q1 ohne Versetzungsentscheidung, wenn aufgrund des Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten

Variante 3 (G9)

Stufe EF (11) **1 Jahr**

→ Fortsetzung der Schullaufbahn in Stufe Q1
ohne Versetzungsentscheidung,
wenn aufgrund des Leistungsstandes zu
erwarten ist, dass sie erfolgreich in der
Qualifikationsphase mitarbeiten

Fortsetzung der Laufbahn in Stufe Q1 (12)

Voraussetzungen **vor** dem Antrag auf Beurlaubung (APO-GOST § 4, VV zu § 4):

auf dem Zeugnis der Stufe 10

im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen

keine nicht ausreichenden Leistungen

höchstens eine ausreichende Leistung in den schriftlichen Fächern

Variante 4 (G9)

Stufe EF (11) **1 Jahr**

- Fortsetzung der Schullaufbahn in der Stufe EF (11) nach Rückkehr
- Kind „verliert“ ein Jahr (wird nicht auf die Schullaufbahn angerechnet)

Variante für Schüler und Schülerinnen des Spanisch-Zweiges

Besuch argentinischer Austauschschüler:innen einer Deutschen Schule (Instituto Ballester) aus Buenos Aires

Mitte Dez. bis Mitte Feb. in der EF

unsere Schüler:innen in den zwei Wochen vor den Sommerferien plus die Sommerferien (= 8 Wochen) nach Buenos Aires in Familien

Ansprechpartnerin Frau Drimer

Allgemeines

Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

Die Dauer des Auslandsaufenthalts wird auf die Verweildauer angerechnet, wenn die Schullaufbahn direkt in der Stufe Q1 fortgesetzt wird.

Erfahrungsberichte

Schülerinnen und Eltern des ASG berichten:

Anna Sophie Probson (Schülerin der aktuellen Q1)

Lina Brunsmann (Schülerin der aktuellen EF)

Uschi Mönch (ehemalige Schulpflegschaftsvorsitzende)

Ihre Fragen...
